

# Förderverein Evangelische Kirchengemeinde Caputh e.V.

## **SATZUNG** -Fassung vom März 2013-

### **§ 1**

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelische Kirchengemeinde Caputh e.V.“. Er wurde in das Vereinsregister unter der Nummer VR 1743 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Caputh.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der innergemeindlichen Arbeit sowie der Evangelisation, von Anschaffungen für die Kirchengemeinde Caputh sowie der Instandhaltung und Pflege der Kirche und anderer Einrichtungen der evangelischen Kirchengemeinde Caputh.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Aufbringen von finanziellen Mitteln zur Förderung der evangelischen Kirchengemeinde Caputh und durch ehrenamtliche Arbeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Leistungen erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

### **§ 3**

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden
  - a) Gemeindeglieder der evangelischen Kirchengemeinde Caputh
  - b) Freunde und Förderer der evangelischen Kirchengemeinde Caputh
- (2) Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahrs
  - b) mit dem Tod des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss bei einem erheblichen Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

### **§ 4**

Jahresbeitrag

- (1) Der Beitrag beträgt für Mitglieder 18,00 Euro pro Jahr. Für Mitglieder, die Rentner, Schüler, Auszubildende, Studenten oder arbeitslos sind, beträgt der Beitrag abweichend von Satz 1 neun Euro pro Jahr.
- (2) Wenn mindestens zwei in einem Haushalt lebende Familienmitglieder Vereinsmitglieder sind, vermindert sich der Jahresbeitrag für das zweite und jedes weitere Familienmitglied auf neun Euro.

### **§ 5**

Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins bestehen aus
  - a) dem Jahresbeitrag der Mitglieder und
  - b) freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in Form von Spenden.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6**

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister und ein Beisitzer. Der Gemeindepfarrer hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten Personen nach Abs. 1 vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (4) Bei der Wahl des Vorstands ist zu beachten, dass insgesamt mindestens ein Vorstandsmitglied Mitglied des Gemeindegemeinderats der evangelischen Kirchengemeinde Caputh sein soll.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Entscheidung über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 500,00 Euro
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; dazu gehören unter anderem die Aufstellung der Tagesordnung und die Abfassung des Jahresberichts
  - c) Vortrag des Jahresberichts durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter vor der Mitgliederversammlung
  - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (6) Der Vorstand trifft sich in der Regel halbjährlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind zu dokumentieren.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8**

### Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Mindestens zwei Wochen vorher ist den Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung zuzustellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstands gehören. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl des neuen Vorstands
  - d) Feststellung oder Abänderung der Satzung
  - e) Entscheidung über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ab 500,00 Euro
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Überprüfung der Bücher und der dazugehörigen Unterlagen für die Dauer von drei Jahren
- (3) Bei Abstimmungen und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen hiervon bleiben solche Fälle, in denen über die Feststellung und Abänderung der Satzung entschieden wird.
- (4) Satzungsänderungen können bei der ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden. Hierfür bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (5) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter ein Protokoll anzufertigen und von diesem sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.  
(2) Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter sind dazu verpflichtet, wenn ein entsprechender Antrag, unter Angabe des Grundes, von drei Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der Mitglieder eingereicht wird.

## **§ 10**

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
(2) Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
(3) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist –wenn von den Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der anwesenden Mitglieder ein neuer Antrag eingereicht wird- eine zweite außerordentliche Versammlung einzuberufen. Für Beschlüsse dieser zweiten Versammlung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Caputh, die das Vermögen für die in § 2 genannten kirchlichen Zwecke verwenden muss.  
(5) Im Fall der Auflösung sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Die geänderte Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 07. März 2013 beschlossen.

gez. Ehlers

(1. Vorsitzende)

gez. Sorge

(2. Vorsitzender)